

# Vereinsatzung des Koala e.V.

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der am ... gegründete Verein führt den Namen: "Verein zur Förderung der Bundesfachschaftentagung aller Lehramtsvertretungen Deutschlands".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt er den Zusatz "e.V." (kurz "KoaLa e.V.").

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung der politischen Bildung, Vernetzung und Berufsbildung von Studierenden der Fachrichtung Lehramt. Die Erfüllung geschieht unter Ausschluss gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Insbesondere ohne Bevorzugung einer politischen, ethnischen oder konfessionellen Richtung.
- (2) Der Verein besitzt kein allgemeinpolitisches Mandat, kann sich jedoch in Bezug auf hochschul- und bildungspolitische Themen auch allgemeinpolitisch äußern. Hierbei soll ein Zusammenhang zu studien-, hochschul- und bildungspolitischen Belangen unmittelbar bestehen und deutlich erkennbar bleiben.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Die Akquise von Spenden und Sponsorenmitteln
  - b) Die gemeinsame Austragung der Koala (Konferenz aller Lehramtsstudierenden)
  - c) Die Öffentlichkeitsarbeit und Informationen der Mitglieder des Vereins.
- (4) Der Verein vertritt die fachbezogenen gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und damit aller im Verein vertretenen Studierenden der Studienrichtung Lehramt an deutschsprachigen Hochschulen.

- (5) Er dient der Koordination der Arbeit der einzelnen Fachschaften und Studienvertretungen, der Öffentlichkeitsarbeit und dem Informations- und Erfahrungsaustausch.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel werden ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks nach §3 Abs. (3) verwendet.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Verbot und Begünstigung**

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur den Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Diese sollten studentische Vertretungen der Lehramtsfachschaften und ordentlich immatrikulierte Studierenden von Lehramtsstudiengängen sein.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Bei Minderjährigen hat die gesetzliche Vertretung den Aufnahmeantrag zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- (4) Abweichend zu Abs. (1) kann auf Antrag an den Vorstand eine Mitgliedschaft von nicht immatrikulierten Studierenden oder Lehramtsvertretungen beschlossen werden.
- (5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht.
- (2) Die Mitglieder setzen sich nach besten Wissen und Gewissen und in ihren jeweiligen Möglichkeiten für die Ziele des Vereins ein. Zudem stimmen sie mit ihrer Mitgliedschaft den Zwecken und Werten des Vereins zu. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, an der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken und ihn zu unterstützen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit wird jedes Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen in ihren Daten schnellstmöglich dem Vorstand anzuzeigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die in Textform binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts

hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- (4) Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Berufung kann gemäß Abs. (3) bei der Mitgliederversammlung erhoben werden.
- (5) Das ausgetretenen oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - (a) die Mitgliederversammlung und
  - (b) der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe, wie Beauftragte oder Ausschüsse, unter Nennung deren Aufgabenfelder bestimmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - 1. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - 2. Entlastung des Vorstands,
  - 3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - 4. Wahl der Kassenprüfer/innen
  - 5. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - 6. Festlegung der begünstigten Person/ des begünstigten Vereins bei Vereinsauflösung,
  - 7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - 9. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - 10. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10% aber wenigstens drei Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt oder die Satzung anderes vorsieht.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung zu beschließen.

(6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ab drei Personen beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand delegiert werden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung zu Beginn mit einfacher Mehrheit eine Versammlungsleitung.

(9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Dieser protokolliert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

(10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein anwesendes Mitglied kann maximal zwei Stimmen auf sich vereinen.

(11) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Antrag können die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Dem Antrag ist stattzugeben.

(12) Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

## **§ 12 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Diese müssen verschiedene natürliche Personen sein.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden ständigen Ämtern:
- (A) Vorsitzende Person,
  - (B) Stellvertretende Vorsitzende Person,
  - (C) Kassenwart:in.

Weiterhin können die folgenden Ämter hinzukommen:

- (D) stellvertretende Kassenwart:in,
  - (E) schriftführende Person
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur der geschäftsführende Vorstand bleibt so lang kommissarisch im Amt, bis dieser neu gewählt ist.
- (4) Ein Doppelmandat ist für die Ämter unter Abs. (2) (A)-(E) nicht zulässig.
- (5) Die Wahl erfolgt geheim, frei, gleich, unmittelbar und allgemein. Für jedes Vorstandsmitglied ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitgliedern erforderlich. Kommt diese in zwei Wahlgang nicht zustande, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (6) Nur Mitglieder können Vorstand des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz sind gemäß §26 BGB jeweils einzeln außenvertretungsberechtigt.
- (8) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt in der Regel für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr und ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (9) Ein Mitglied kann ein Misstrauensantrag unter Angabe von Gründen gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder stellen. Daraufhin muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf dieser muss über den Antrag entschieden werden und ggf. ein neuer Vorstand gewählt werden.

### **§ 13 Beauftragte**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder zur Durchsetzung bestimmter Interessen Beauftragte entsenden.
- (2) Sie haben Anwesenheitsrecht in den Sitzungen des Vorstandes, haben jedoch kein Stimmrecht.

- (3) Die Beauftragten sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Amtszeit der Beauftragten endet mit Rücktritt oder durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung.
- (5) In Ausnahmefällen können Beauftragte durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf Zeit benannt werden. Diese müssen durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 14 Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmten Aufgaben Ausschüsse bilden und besetzen. Diese sind in beratender Funktion tätig und werden durch den Vorstand unterstützt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 15 Entlastung**

- (1) Der Vorstand und die Beauftragten haben bei Ende ihrer ordentlichen Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (2) Eine Entlastung wird erst rechtskräftig, wenn die Steuererklärung für die Amtszeit vom Finanzamt anerkannt ist.
- (3) Der Finanzbericht muss durch den Bericht des Kassenprüfers bestätigt werden.
- (4) Die Entlastung erteilt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 16 Ehrenmitglieder**

- (1) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich dem Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden.
- (3) Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

(4) Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§ 17 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens zwei Kassenprüfer\*innen.

(2) Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Der Haushaltsplan wird von den Kassenprüfer\*innen kontrolliert und genehmigt.

(4) Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein in Textform angefertigter Finanzbericht mit Bekanntgabe der Einladung vorzulegen.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

(1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Anträge dazu müssen dem Vorstand und den stimmberechtigten Mitgliedern bis eine Woche vor Einladungsfrist zur nächsten Mitgliederversammlung zukommen zu lassen.

(2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder Ordnung enthält, ist eine  $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Änderung untergeordneter Ordnungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der Mitglieder.

(3) Änderungen des Vereinszweck sind nur mit Zustimmung 95% aller Mitglieder möglich. Nicht in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder müssen sich in Textform dazu äußern.

(4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden unverzüglich vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein wird aufgelöst:

(a) durch den Beschluss seiner Mitgliederversammlung, mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder,

(b) wenn die Zahl der ordentlichen Mitglieder unter 3 sinkt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung von Wissenschaft und Lehre. Dies wird jährlich auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Sollte auf der Mitgliederversammlung kein entsprechender Beschluss gemäß Abs. (2) gefasst werden, gilt der Beschluss des Vorjahres.

(4) Der Vorsitz, seine Stellvertretung und der Kassenwart sind bei der Auflösung die vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

## **§ 20 Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, soll der übrige Inhalt der Satzung hiervon nicht berührt sein. Die Mitgliederversammlung hat die unwirksame Bestimmung zu ersetzen.

(2) An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen sollen diejenigen wirksamen Regelungen treten deren Wirkung der Satzungsgemäßen Zielsetzung am nächsten kommen bzw. die die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

(4) Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen über den Verein gemäß §21 ff. BGB.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung wurde am ... von der Mitgliederversammlung des Vereins ... beschlossen und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

